

Anhang 1.1
Export von Schweinefleisch nach Japan
Teil A: Zulassungsbedingungen für Schlachthäuser

Name:

Adresse:

Veterinärkontrollnummer:

- 1) Der Betrieb muß den EG-Bestimmungen ohne Einschränkungen entsprechen und als Exportbetrieb von der österreichischen Veterinärbehörde zum Export von Frischfleisch nach Japan zugelassen sein.
- 2) Tiere, müssen so gekennzeichnet sein, dass ihre Herkunft jederzeit feststellbar ist.
- 3) Während der Schlachtung dürfen sich im Schlachthof keine lebenden Schweine befinden, die nicht diesen Bedingungen entsprechen. Die Tiere die nach Japan exportiert werden, dürfen mit anderen Schlachttieren nicht in Kontakt kommen. Sie müssen am Schlachttag zuerst geschlachtet werden.
- 4) Die Tiere sind gemäß Österreichischen Bestimmungen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung zu untersuchen, sowie im Rahmen des Rückstandsuntersuchungsprogrammes auf Rückstände zu untersuchen.
- 5) Die tauglichen Tiere sind nach Abschluss der Untersuchung in einem gesonderten Kühlraum zu lagern.
- 6) Während des Transports in den Zerlegungsbetrieb ist jeglicher Kontakt mit Fleisch, welches nicht diesen Bestimmungen entspricht, zu verhindern.
- 7) Der Betrieb liegt nicht in einem infizierten Gebiet (definiert gemäß Animal health requirements).

8) Jeder Sendung zu einem anderen österr. Betrieb ist ein vom amtlichen Tierarzt unterzeichneter Begleitschein anzuschließen der folgende Angaben enthält

Name und Veterinärkontrollnummer des Schlachthofes

Anzahl der Tierkörperhälften und deren Identifikation

(Abdruck des Fleischuntersuchungsstempel)

- Datum der Versendung

- Ziel der Sendung

- Erklärung, dass diese Tierkörperhälften gemäß den japanischen Bestimmungen gewonnen wurden.

Die Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Kontrollbehörde vorzulegen.

9) Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen obliegt dem zuständigen amtlichen Tierarzt gemäß § 51 LMSVG und ist zumindest zweimal pro Jahr durchzuführen.

Wird eine Nichteinhaltung der Bestimmungen festgestellt, so ist dem Betrieb gemäß § 51 LMSVG die Zulassung zum Export nach Japan zu entziehen.

Betriebsverantwortlicher:

amtlicher Tierarzt gem. § 51 LMSVG

Export von Schweinefleisch nach Japan

Teil B: Betriebsbedingungen für Zerlegungsbetriebe und Kühlhäuser

Name:

Adresse:

Veterinärkontrollnummer:

- 1) Der Betrieb muss den EG-Bestimmungen ohne Einschränkungen entsprechen und als Exportbetrieb von der österreichischen Veterinärbehörde zum Export von Frischfleisch nach Japan zugelassen sein.
- 2) Wird Fleisch zum Export nach Japan zerlegt, so muss dieses vollständig den Anforderungen des Teils A entsprechen.
- 3) Das Fleisch darf sich während des Transportes, der Lagerung der Zerlegung und der Verpackung niemals in einem Raum oder einem Transportmittel befinden, in welchem sich Fleisch befindet, das nicht diesen Bedingungen entspricht.
- 4) Bei der Ankunft des Fleisches im Betrieb ist der Begleitschein gemäß Teil A Pkt. 8 beizubringen und dem amtlichen Tierarzt zu übergeben.
- 5) Die Kennzeichnung der Umhüllung und Verpackung des Fleisches hat gemäß den Bestimmungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zu geschehen. Zusätzlich ist eine ovale Klebeetikette derart anzubringen, daß sie beim Öffnen der Verpackung zerstört wird. Diese Klebeetikette hat folgende Aufschrift zu tragen: AT, die Veterinärkontrollnummer des Betriebes, die Nummer des Fleischuntersuchungstierarztes, sowie die Wortfolge - authorized for export to Japan -.
- 6) Verpacktes, zum Export nach Japan bestimmtes Fleisch, ist getrennt von anderem Fleisch so zu lagern und zu transportieren, dass ein Vermengen, Vertauschen oder Verwecheln mit anderem Fleisch unmöglich ist.

Aufzeichnungen über die Lagerhaltung sind zu führen, müssen zwei Jahre aufbewahrt werden und sind der Kontrollbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 7) Der Betrieb liegt nicht in einem infizierten Gebiet (definiert gemäß animal health requirements).
- 8) Sendungen von Fleisch nach Japan bzw. an andere Kühlhäuser müssen von einem Exportzertifikat begleitet werden.
- 9) Werden Sendungen nicht im direkten Weg von Österreich nach Japan versandt, so ist der Versandkontainer gemäß vorgegebener Muster zu verplomben (siehe Anlage 1.6).
- 10) Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen obliegt dem zuständigen amtlichen Tierarzt gemäß § 51 LMSVG, und ist zumindest zweimal pro Jahr durchzuführen.
Wird eine Nichteinhaltung der Bestimmungen festgestellt, so ist dem Betrieb gemäß § 51 LMSVG die Zulassung zum Export nach Japan zu entziehen.

Betriebsverantwortlicher

amtlicher Tierarzt gem.§51 LMSVG